

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1931

77 (1.4.1931) Wissenschaft und Bildung Nr. 13

Badische Kultur und Geschichte

Nr. 13

Beilage zur Karlsruher Zeitung (Badischer Staatsanzeiger) Nr. 77

1. April 1931

Aprilscherze

Von W. Sigmund

Nach ungebrannter Asche gingen,
Nach Mückenfett und feltnern Dingen
Wir ernsthaft in des Krämers Haus,
Der warf uns dann zur Tür hinaus.
Schweig still —
Sonst ruft man noch heute: April, April!
Man schickt den dummen Narren,
Wie man will.

Hoffmann von Fallersleben gehören diese Verse an. Wer wird sich aber heute noch in den April schicken lassen, in unserem aufgeklärten Zeitalter, denkt mancher. So sagten die Mägdleins vor 50 und 100 Jahren auch und fielen doch auf einen Aprilscherz herein. Ja, auch das flügste Huhn legt einmal in die Nesseln! Wenn man auch heute keine rosiggrüne Tinte mehr verlangt und keinen gedörrten Schnee und keinen gesponnenen Sand, so könnte man am Ende doch einmal irreführend werden angeht die vielen Artikel, die heute von der Industrie hergestellt werden und die seltsamsten Namen haben. Warum soll es da nicht auch Stednadeln, Enten- und Gänsemilch, Krebsblut, Maurerschwefel, Dukatenjamen, Bin-i-so-dumm und all die anderen Dinge geben, nach denen ein gläubiger Junge oder ein naives Mädchen ausgedacht wird in die Apotheke oder zum Krämer! Für die Erwachsenen muß kräftigere Kost aufgetischt werden. Darin überbieten sich die Zeitungen, indem sie die sogenannten wissenschaftlichen Aprilscherze zum Besten geben.

Woher hat nun der 1. April seine närrische Schellenkappe? Die Aprilscherze sind uralte. Woher sie stammen, hat man durch viele Nachweise zu erklären versucht. Die einen leiten die Sitte von dem veränderlichen und trügerischen Aprilwetter ab, von dem wetterwendischen Sinn des Monats, der die Leute mit Sonnenschein ins Freie lockt und ihnen draußen mit tüchtigen Regenschauern den Pelz wäscht. Wie oft rüsten wir uns angesichts des lachenden Himmels zu einem Spaziergang, und kaum einige Schritte aus dem Hause, wirft uns der launische Wettergott Sünde voll Schnee, Hagel oder Regen ins Gesicht, daß wir schleunigst umkehren, um eine halbe Stunde später das gleiche netzliche Spiel mit uns treiben lassen zu müssen. So schickt uns der April oft in den April. Ein altes Sprichwort lautet:

Aprilwetter, Frauentreu,
Ihr ähnet euch, wie Ei dem Ei.

Für unseren Landstrich paßt die vorstehende Auslegung ganz gut, sie fällt aber sofort in sich zusammen, wenn ich sage, die Sitte des Aprilschickens findet sich auch in Ländern, in denen der April einen sehr beständigen Charakter trägt und nicht so wetterlaunisch ist wie bei uns. Wir sind darum genötigt, uns nach einer andern Erklärung umzu- sehen.

Sie führt in die Passionszeit, in welche Zeit der 1. April gewöhnlich zu fallen pflegt, und geht auf die im Mittelalter dramatisch dargestellte Leidensgeschichte Christi zurück. Aus dem unnützen Hin- und Hergehen des zum Kreuzestod Verurteilten von Pilatus zu Herodes und wieder zu Pilatus, suchen nun einige Erklärer, den Brauch des Aprilschickens abzuleiten. Wer wird sich dazu hergeben, die späthastigen Aprilscherze in Parallele zu stellen mit dem tiefen Ernste des religiösen Dramas auf Golgatha? Diese Erklärung trägt zu sehr den Stempel des Gemachten und Gefachten an der Stirn. Viel größere

Wahrscheinlichkeit besitzt die Nachricht Norks, der den Schlüssel zur Erklärung des Aprilschickens im indischen Frühlingsfest sucht. Das indische Hulfest, wie dieses seit alten Zeiten — lange vor dem Drama auf Golgatha — im Orient, namentlich in Indien gefeierte Frühlingsfest genannt wurde, zeigt in seinen Sitten und Bräuchen viel Verwandtes mit unseren Aprilspäßen. Nork schreibt: „Das Hulfest, das in den März oder April fällt, ist in Indien ein Fest der allgemeinen Lust, wo man Aufträge ausrichtet läßt und Unternehmungen bestimmt, die mit einer Täuschung enden und den Überbringer eines solchen Auftrags dem Gespött und Gelächter aussetzen. Vornehme und Geringe nehmen daran teil, und jedem ist es ein großes Vergnügen, Gulnarren zu machen. Man treibt den Spaß so weit, daß man schriftlich Einladungen und Bestellungen im Namen von Personen macht, von denen man weiß, daß sie zu der in der Einladung festgesetzten Zeit überhaupt nicht zu Hause sind. Und Gelächter und Gespött stehen stets im Verhältnis zu der bewirkten Störung und Verwirrung.“

„Die Kelten, deren Sprache und Kultus so viele Berührungspunkte in Indien haben“, erzählt Nork weiter, „konnten in England, Frankreich und Deutschland die Vermittler dieser scherzhaften Frühlingsfeier gewesen sein.“ Daß in Indien wahrscheinlich die Quelle dieses seltsamen Brauches zu suchen ist, erhellt aus dem Umstand, daß der Monat April dort der Göttin Maja geweiht ist. Maja ist dem Namen nach die Täuschende; in ihrer Bedeutung ist sie die Mutter alles Lebendigen, die Hervorbringerin alles Daseins. Nun ist nach der Lehre der Aender nicht das leibliche Leben das wahre Sein, sondern das irdische Leben ist nur ein Scheinleben, die ganze Welt mithin eine Scheinwelt, in das die Göttin die Seelen hineinlockt. Demnach ist die Göttin die Urheberin der allergrößten Täuschung.

Ähnlich dem Hulfest feierten die Römer zu gleicher Zeit die Apaturien, bei denen die Göttin der Liebe, die ja dem Menschen so oft Täuschung und Enttäuschung beschert, verehrt wurde. Im Mittelalter erscheint Frau Venus im Sternbild der Fische, und so ist letzten Endes der „Aprilfisch“ der Franzosen, wie dort die Aprilscherze genannt werden, ein Sinnbild, das zunächst nur den Liebesträgen als den Hauptnarren und dann allen Narren überhaupt galt.

Wenn wir uns auch noch so sehr anstrengen, eine stichhaltige Erklärung für das „in den April schicken“ zu finden, so sind wir nicht sicher, ob wir dabei nicht selber zum Narren gehalten werden. Bei allen Völkern finden sich die Aprilscherze. Bei den Dänen heißt es „in den April weisen“ oder „April laufen“; in Island heißt es „Aprilfische“ das Veranlassen des 1. April; in England pflegt man am Aller-Narren-Tag den Kopf zu heben. „Mandare in Aprile“ lautet der Italiener für dieses Veranlassen. Überall denkt die Volksphantasie mit unerforschlicher guter Laune neue Gelegenheiten aus, um die Narren in den April zu schicken. Wer als Träger einer solchen Rolle ausgehütet wird, tut am besten daran, nach dem Schwarz brab mitzulachen; nur so stellt sich auch der Dumme geieit.

Mehr Schutz und Pflege unseren alten Friedhöfen!

Von Robert Schimpf, Freiburg i. Br.

Während mancherorts den Friedhöfen unserer Vorfahren in den letzten Jahren eine bessere Pflege zuteil geworden ist, muß man leider mit Bedauern feststellen, daß gerade in jüngster Zeit

in verschiedenen Gemeinden die Verwahrlosung und Verchandlung alter Friedhöfe zugenommen hat. Die schönen alten Einfriedigungsmauern sind teilweise am Zusammenfallen, werden oft sogar ohne triftigen Grund entfernt und durch billige, häßlich wirkende Drahtgitterumfriedigungen ersetzt, und herrliche Denkmale aus früherer Zeit, die zum Teil als Epitaphien in den Mauern eingelassen, teils als freistehende Steine vorhanden waren, sind verschwunden. Auch künstlerisch wertvolle alte, schmiedeeiserne Kreuze, Holzkreuze und Totenbretter werden in nicht seltenen Fällen aus Unwissenheit oder Gleichgültigkeit bei Neubegrabungen entfernt und auf die Unratplätze gebracht. An Stelle der guten, alten Grabdenkmale treten meist künstlerisch recht minderwertige neue Grabzeichen aus Stein, Eisen oder Holz.

Welche Verchandlungen haben schon allem die fischigen aufgefahren, fabrikmäßig hergestellten Kreuze auf unseren Dorffriedhöfen hervorgerufen!

Oft kann man aber auch wahrnehmen, daß an Holzkreuzen, die alten Modellen nachgebildet sind und gut wirken, Emaille- und Steinguttaseln u. dergl. mehr als Schrifttafeln angebracht werden. Diese Schilder wirken dann recht aufdringlich und stören dadurch das harmonische Bild. Unsere Vorfahren haben die Inschriften direkt in die Kreuzbalken oder in die Totenbretter eingestochen und dadurch einheitlich, ruhig wirkende Grabzeichen erhalten. Es ist notwendig, diese Übung wieder aufzunehmen. Neben den eben erwähnten weißen Emaille- und anderen Schildern fallen die fischig wirkenden, sogenannten Beckenkreuze unangenehm auf, die, weil sie verhältnismäßig teuer sind, leider immer noch als ganz besonders wertvoller „Schmuck“ gekauft und jahrelang immer wieder aufs neue aufgeschliffen werden. Unsere Vorfahren haben diese Gefühlsarmut nicht gekannt. Sie schmückten ihre Gräber an Geburts- und Todesdaten, sowie auf Allerheiligen mit Kränzen und Blumen aus echtem, natürlichem Material. Auch in dieser Beziehung müssen wir uns bessern lassen.

Es ist gegen die Verchandlung unserer alten Friedhöfe energisch vorzugehen. Der Landesverein Badische Heimat, Freiburg i. Br., nimmt sich auch der Friedhofspflege und Friedhofkultur seit seines Bestehens an. Zunächst müssen die maßgebenden Behörden, dann aber auch die Angehörigen aufgeklärt werden. Wenn man die alten, schönen Grabdenkmale auf den Friedhöfen belächelt — bei Neubegrabungen können die Grabzeichen an die Friedhofsmauer oder an die Mauer eines Gebäudes gestellt werden —, so zeigt man der jetzigen und künftigen Generation wertvolle Vorbilder für die Weiterarbeit. Neben der Belehrung, die durch die Erhaltung alter, formschöner Grabzeichen erfolgt, muß eine mündliche Beratung der Angehörigen Verstorbener stattfinden. Nicht allein die Grabdenkmale, die in der letzten Zeit auf den Friedhöfen unserer Landgemeinden aufgestellt worden sind, sind teilweise recht ungeschön, sondern auch die Grabeinfassungen. Besonders unangenehm fällt es auf, daß in den letzten Jahren viele Grabstätten von geschäftstüchtigen Totengräbern und anderen Personen, die für die Schönheit unserer Friedhöfe keinen Sinn haben, mit hohen Antennen ummauert wurden. Liegen mehrere solcher mit hohen Zementumfassungen versehene Gräber nebeneinander, so wirken sie, aus einer gewissen Entfernung gesehen, wie ein Warenlager einer Zementwarenfabrik. Die vornehme, ruhige Wirkung, die hordem auf den Friedhöfen zu finden war, ist verschwunden. Es muß darauf hin gearbeitet werden, daß die Gräber wieder die von unseren Vorfahren allgemein angewandte flache Hügelform, oder schließlich auch eine in neuerer Zeit mehrfach verwendete flache Beckenform erhalten. Grabhügel oder Grabbeete sollten dann mit Eichen, Immergrün, Farnen u. dgl. bepflanzt werden. Die Anlage kleiner Wege und Plätze auf den Grabstätten ist zu vermeiden, weil durch sie die Grasfläche eine untuglich wirkende Unterteilung erhält.

Einen ganz besonderen Schutz und eine liebevolle Pflege verdienen die alten Kirchhöfe, sie sind es, die oft zusammen mit den schönsten schönen Bauten, d. h. mit der Dorfkirche, mit einem schönen Eingangsportal oder mit einem Hochkreuz dem Friedhof- und Kirchplatz einen besonderen Reiz verleihen.

An alle Heimatfreunde, insbesondere an die Herren Bürgermeister, Pfarrer und Lehrer, richten wir die Bitte, sich der Erhaltung und Pflege der alten Friedhöfe anzunehmen. Der Landesverein Badische Heimat, Freiburg i. Br., Hans-Jakobstraße 12, erteilt jederzeit gerne Ratsschlage.

Zubiläumsausstellung der Staatlichen Majolika- manufaktur Karlsruhe

In den Räumen des Badischen Kunstvereins in Karlsruhe veranstaltet zur Zeit die Staatliche Majolikamanufaktur Karlsruhe zur Feier ihres 50-jährigen Bestehens eine Ausstellung, die in der Hauptsache das Schaffen der letzten Jahre umfaßt. Wir haben bereits in der vorigen Woche an dieser Stelle einen historischen Rückblick auf die bisherige Geschichte der Majolikamanufaktur Karlsruhe gebracht. Es ist nur zu begrüßen, daß man der Ausstellung, die jetzt im Badischen Kunstverein zu sehen ist, ganz und gar den Charakter des Zeitgemäßen verliehen hat und nicht der Verjüngung unterlag, auch hier die Entwicklung der letzten drei Jahrzehnte zu zeigen.

Die Ausstellung der Majolikamanufaktur weist sonach eine Geschlossenheit auf, die von vornherein für sich spricht. Die Keramiken sind sämtlich außerordentlich geschickt und geschmackvoll aufgestellt. Für jeden Menschen von Geschmack wird es so zu einem hohen Genuß, die Räume zu durchwandeln. Man kann sich vorstellen, daß reiche Mitbürger auf die Idee kommen, ein Zimmer ihres Hauses ganz im Stile einer solchen kleinen Majolikaausstellung herzurichten und in diesem Zimmer in behaglichen Korbfesseln jeweils den Nachmittagsstee zu trinken oder abends sympathische Gäste um sich zu versammeln.

Die Ausstellung offenbart uns — das ist das Erfreulichste an ihr — einen einheitlichen Stilwillen. Und selbstverständlich ist dieser Stilwille technisch begründet. Die Kunst der Majolika-Keramik ist eine Zweckkunst. Und das Technische, das

Handwerkliche ist sonach der beherrschende Faktor. Es war ein guter Gedanke, dem Besucher der Ausstellung in einem besonderen Räume die technische Herstellung an Modellen vor Augen zu führen und ihm an mancherlei sonstigen Proben zu zeigen, wie das Material beschaffen ist, mit welchem eine solche Manufaktur arbeitet.

Die Produktion der Staatlichen Majolikamanufaktur Karlsruhe betätigt sich auf verschiedenen Gebieten, aber auf jedem Gebiet mit dem gleichen Ernst zielbewußten künstlerischen Willens und mit der gleichen Sorgfalt technischer Gestaltung. Wir sehen dort Vasen, Krüge und Schalen. Wir erblicken dort keramische Figuren in einer meist außerordentlich eindrucksvollen und lustigen Form, wir sehen Puzkeramik religiöser und profaner Natur, wir erfreuen uns an der mannigfachen Gebrauchskeramik, die in sehr hübscher Weise in zwei von der Möbelfabrik Gebr. Himmelheber ausgestatteten Nebenräumen sinngemäß untergebracht ist, wir bewundern die Arbeiten der von der Majolikamanufaktur wiedergefundenen Technik der Terra sigillata, wir machen unsere Verbeugung vor den Arbeiten Altmeister Längers und finden überall den gleichen Zug künstlerischer Schönheit und technischer Würdigkeit.

Wer das keramische Schaffen unserer Zeit einigermaßen kennt und kritisch im Zusammenhang zu überblicken vermag, der wird, fern von jedem Lokalpatriotismus, auf Grund ganz nüchternen und sachgemäßer Vergleiche zu der Feststellung gelangen, daß es in ganz Europa keine keramischen Arbeiten gibt, die denen Karlsruhes überlegen wären, ja daß sich unter den Werken Karlsruhes viele befinden, die als unerreichte Schöpfungen der modernen, keramischen Kunst schlechthin applaudiert werden müssen. Für uns Badner und Karlsruher gewiß ein Grund, stolz zu sein!

G. Amend.

Literarische Neuerscheinungen

Hans Pabst: Die ökonomische Landschaft am Mittelrhein vom Elsaß bis zur Mosel im Mittelalter. (68 Seiten, 4 Tafeln, kart. 2,50 RM. G. L. Brünners Druckerei und Verlag, Frankfurt a. M.) — Die aus einer Karlsruher geographischen Doktorarbeit hervorgegangene Untersuchung ist eine nach geographischen Gesichtspunkten orientierte Wirtschaftsgeschichte des mittelalterlichen Rhein-Main-Gebietes. Sie wird deshalb für den Historiker und Wirtschaftskundler in gleicher Weise wie für den Geographen von Interesse sein. Das Aufblühen und der Verfall mittelalterlicher Handwerke und Gewerbe sowie ihr Wandern von Ort zu Ort werden in geographisch bedingter Weise erklärt. Das mittelalterliche Verkehrsnetz und die Städtebündnisse lassen den Verfasser ein Gebiet abgrenzen, dessen geographische Grenzen sich mit denen des heutigen Rhein-Mainischen Wirtschaftsgebietes decken. So zeigt sich als wichtigstes Ergebnis dieser Arbeit die Tatsache, daß trotz innerer wirtschaftlicher Kraftverlagerung in unserem Rhein-Main-Gebiet, in dem beispielsweise Frankfurt dem goldenen Mainz den Rang abließ, doch vom Mittelalter bis in die Jetztzeit hinein sich ein engverflochtenes, wirtschaftliches Interessengebiet in weitem Kranze um die Mündung des Maines in den Rhein herumlegte.

Die Württ. Regimenter im Weltkrieg 1914—1918. Herausgegeben von General a. D. G. Klais. Band 48. Das Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 246. Bearbeitet von Louis Orgelbinger, Leutnant d. R. Mit 235 Abb. und Skizzen, 4 Farbtafeln nebst 14 Anlagezeichnungen. 328 S. Großformat. In Galbleinen mit zweifarbigen Umschlagen. Stuttgart. — Die zahlreichen guten Abbildungen erläutern die gut geschriebenen Schilderungen und rufen in jedem Mitkämpfer Erinnerungen an die vielen Kriegserlebnisse wach. Ein treffliches Gedenkbuch für die Frontsoldaten wie die Angehörigen der Gefallenen und Vermissten. Auch die heranwachsende Jugend wird dieses Heldentum mit Begeisterung und Bewunderung lesen.

Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigebblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger
Organ verschiedener Beamtenvereinigungen

Nr. 13

Wozu: Erscheint jeden Mittwoch und kann einzeln für 10 Reichspfennig für jede Ausgabe, monatlich für 60 Reichspfennig zugunlich Porto vom Verleger Karlsruhe, Karl-Friedrich-Strasse 14, bezogen werden

1. April 1931

Aus dem Gutachten des Reichsparlamentarischen Ausschusses über die Staatsverwaltung des Volksstaates Hessen

Ein Antrag der hessischen Regierung auf Gewährung von Zuschüssen zur Behebung der durch die Besetzung des Landes hervorgerufenen Notlage hatte seinerzeit zur Bildung einer Kommission geführt, die die gesamte Finanzwirtschaft des Landes einer Prüfung unterziehen sollte. Diese Kommission hat den Reichsparlamentarischen Ausschuss erjucht, eine umfassende Prüfung der hessischen Verwaltung durchzuführen. Der Beauftragte des Reichsparlamentarischen Ausschusses nahm die übernommene, erste uneingeschränkte Prüfung einer Landesverwaltung im Mai 1927 in Angriff und erstattete im Oktober 1928 ein sehr umfangreiches Gutachten. Dem Reichsparlamentarischen Ausschuss sind die Ergebnisse der selbständigen Ermittlungen seines Beauftragten zunächst mit der hessischen Regierung selbst zu besprechen. Inzwischen in anderen Ländern eingeleitete und weitergeführte Arbeiten ähnlichen Charakters haben neben der Stellungnahme der hessischen Regierung befruchtend auf die endgültige Gestaltung des eigentlichen Gutachtens gewirkt, wie es vom Reichsparlamentarischen Ausschuss am 22. Dezember 1929 dem hessischen Staatsministerium unterbreitet worden ist.

Das Gutachten enthält auf 584 Druckseiten eine Fülle von Feststellungen und Anregungen, die sich teils auf Bemerkungen allgemeiner und grundsätzlicher Art — auf staatspolitischem Gebiet, auf verwaltungstechnische, beamtenpolitische und finanzwirtschaftliche Fragen beziehend — im zweiten Teil insbesondere mit Einzelvorschlägen für die größeren Verwaltungszweige beschäftigen.

Das Interesse an einer Verbilligung der öffentlichen Verwaltung in Deutschland ist selten so allgemein und so reger gewesen wie zur Zeit. Eine Reihe von Instanzen und Ausschüssen sind im Reich mit diesem Problem beschäftigt. Darum begegnet auch das Gutachten über die hessische Staatsverwaltung über dieses Land hinaus starkem Interesse. Die Reformvorschläge nach Verbilligung der Verwaltung fallen teils auf verfassungsrechtliche Erörterungen — Steuerregelung des Verhältnisses zwischen dem Reich und den Ländern — teils auf verwaltungsrechtliche Bestimmungen nach Vereinfachung der formalen Verwaltung, d. h. der Organisation der Verwaltung als solcher. Dazu muß aber der Vollkommenheit halber auch die Nationalisierung der Sonderverwaltungen treten. Nicht immer liegen die Gründe für die harte Verteuerung der öffentlichen Verwaltung in den staats- und verwaltungsrechtlichen Problemen, große Summen lassen sich auch dadurch einsparen, daß in den Ländern die einzelnen Verwaltungszweige auf das gründlichste auf Erparnismöglichkeiten durchgeprüft werden. Die einzelnen Verwaltungszweige besser zu organisieren, damit sie billiger arbeiten, wird daher durch die großen Reformbestrebungen nicht überflüssig.

Auf staatspolitischem Gebiet kommt das Gutachten für Hessen zur Formulierung folgender Hauptgesichtspunkte, die sich namentlich mit der Stärkung der Stellung des Finanzministers gegenüber seinen Ministerkollegen und gegenüber dem Parlament in Finanzfragen befassen:

1. Es sollte klar ausgesprochen werden, daß die Bewilligung von Ausgaben nicht Verpflichtung zur Leistung von Ausgaben in sich schließt, sondern lediglich eine Ermächtigung.
2. Die Ausgaben sollten nur soweit in Anspruch genommen werden dürfen, als es zur wirtschaftlichen und sparsamen Führung der Verwaltung erforderlich ist. Hiermit würde eine politische Verantwortung auch für den Fall der Leistung geschaffen werden. Ob die Verantwortung dem Ressortminister oder dem Finanzminister übertragen werden soll, wäre dann die weitere Frage. Wenn man wirklich eine straffe Staatswirtschaft betreiben will, so würde man zweckmäßigerweise dem Finanzminister in erster Linie die Verantwortung zusprechen müssen, weil der Ressortminister in weit höherem Maße als der Finanzminister von den Interessen seines speziellen Ressorts beeinflusst wird.

3. Bei der Parlamentsbewilligung wird Ausgabebestimmung und Einnahmefestsetzung nur zugelassen werden dürfen bei gleichzeitiger Stellung eines Ausgleichsantrags. Eventuell dürfte es sich empfehlen für den Fall, daß die Regierung mit einer Ausgabebewilligung und Einnahmefestsetzung nicht einverstanden ist, die Bestimmung zu treffen, daß eine erneute Beschlußfassung des Parlaments erst nach zwei Wochen möglich ist, und daß die Änderung der Ansätze nur mit Zweidrittelmehrheit beschloffen werden darf.

4. Im außerordentlichen Haushalt wäre die Ermächtigung zu außerordentlichen, durch Anleihe zu bedeckenden Ausgaben von dem Eingang der Deckungsmittel abhängig zu machen.

5. Innerhalb des Gesamtministeriums könnte — bei Beibehaltung mehrerer Ministerien — die Stellung des Finanzministeriums durch eine Bestimmung ähnlich der des § 32 der Geschäftsordnung der Reichsregierung gestärkt werden. Bei Fragen von finanzieller Bedeutung kann der Reichsminister der Finanzen Widerspruch gegen Beschlüsse erheben, die gegen oder ohne seine Zustimmung gefaßt sind. In diesen Fällen ist erneut abzustimmen, und die Durchführung der Angelegenheit hat zu unterbleiben, wenn sie in der neuen Abstimmung von der Mehrheit sämtlicher Minister beschloffen wird und der Reichsminister mit der Mehrheit stimmt.

In bezug auf verwaltungstechnische Fragen stellt der Ausschuss zunächst fest, der Behördenaufbau in Hessen sei zu durchsichtiger, besondere Hervorhebung verdiene die Tatsache, daß in diesem Land von der Größe Hessens eine wesentliche Vereinfachung des Instanzenzugs der staatlichen Behördenorganisation im Sinne der notwendigen Dezentralisation noch nicht mit der nötigen Schärfe durchgeführt. Die Zentralinstanz sei noch mit zahlreichen Einzelheiten befaßt, die besser ausschließlich in der Ortsinstanz erledigt werden.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Bedeutung hingewiesen, die dem leitenden Beamten zukommt, und wie wichtig es ist, ihn zu einer wirklichen Leitung zu befähigen.

Dazu gehört aber, daß er von der rein ausführenden Tätigkeit möglichst freigestellt wird, damit er sich nicht in Arbeiten untergeordneter Art verliert. Er soll zwar ausmachen können, aber nicht wirklich alles selbst machen. Kein ausführende Arbeiten soll der höhere Beamte — von fachtechnischen Sondergebieten abgesehen — nur in ganz wichtigen Fällen selbst erledigen. Die reine Ausführung ist Aufgabe des mittleren Dienstes. Diesen soll der höhere Beamte so führen, daß er nach seinen Intentionen arbeitet, daß er die Verfügungen ohne oder — wo nötig — mit vorheriger Anweisung selbstständig so bearbeiten kann, daß sie nur zu unterschreiben sind.

Die Arbeitsteilung zwischen dem höheren und mittleren Dienst bei Bearbeitung der Eingänge sollte also derart sein, daß der mittlere Dienst die Verfügungen entsprechend den Wünschen des höheren Dienstes entwirft, daß er dabei das Tatsachenmaterial aus den Akten ganz selbstständig richtig zusammenträgt, und daß der höhere Dienst sich auf die Wichtigkeit solcher Tatsachen und Zahlen schließlich verlassen kann und nur den entscheidenden Teil der Verfügung nachsprühen hat. Den Akteninhalt braucht der höhere Dienst, demgemäß im allgemeinen nicht. Ein mittlerer Beamter, der nicht in der Lage ist, den für eine Verfügung erforderlichen Akteninhalt richtig zusammenzutragen, hat nicht die Qualifikation zum Expedienten (Sekretär). Darum stellt es vermeidbare Doppelarbeit dar, wenn der einen Verfügungsentwurf vollziehende höhere Beamte noch einmal alles an der Hand der Akten nachprüft, was aus den Akten in den Entwurf übernommen ist. Überhaupt ist allgemein anzustreben, daß der mittlere Dienst — Beamte und Angestellte — mehr als bisher an der verwaltenden Tätigkeit teilnimmt.

Eine besondere Betrachtung ist den Einrichtungen des Hochbauwesens und des Klassen- und Rechnungswesens gewidmet.

In Anlehnung an Ermittlungen bei der Reichsverwaltung zur Vereinfachung der in der Nachkriegszeit entstandenen, unklaren Verhältnisse bei der Veranschlagung der Geldmittel zur Unterhaltung der Dienstgebäude wurden besondere Grundzüge hierfür auch für die hessische Verwaltung zur Nachahmung empfohlen, mit denen im Reich recht gute Erfahrungen gemacht worden seien. Sie erstrecken sich auf nachgenannte sieben Punkte:

1. für die Veranschlagung der Gebäudeunterhaltungsmittel wird der Friedensneubauwert zugrunde gelegt;
2. die Gebäudeunterhaltungskosten werden im allgemeinen auf 1 Prozent des Friedensneubauwerts festgesetzt. Der daraus sich ergebende Betrag stellt den Grundstock für die Gebäudeunterhaltung dar. Dieser Grundstock kann a) für Gebäude mit besonders starker Inanspruchnahme auf 1,2 Prozent erhöht und muß b) für Gebäude mit geringerer Abnutzung (Lagerschuppen, Magazine u. dgl.) auf 0,5 Prozent ermäßigt werden.
3. Zu dem Grundstock tritt ein Feuerungszuschlag (Nichtzahl), der für jedes Rechnungsjahr der Preisliste angepaßt, festgesetzt wird. Er beträgt im Reich für 1928 = 50 Proz.
4. Zur Vereinfachung größerer, außergewöhnlicher Schäden können bei besonderem Nachweis zur Erreichung des ordnungsmäßigen Zustands der Gebäude einmalige Veranschlagungen gewährt werden, die als fünfzig Prozent des laufenden Baunterhaltungsmittels besonders zu veranschlagen sind.
5. Diese Grundzüge gelten für Verwaltungen, die eine größere Anzahl von Gebäuden zu unterhalten haben.
6. Bei Verwaltungen, mit nur einem Gebäude oder mit einer geringeren Anzahl von Gebäuden bleibt vorbehalten, den Anschlag für die Kosten der Gebäudeunterhaltung nach dem tatsächlichen Bedarf zu veranschlagen.
7. Für die Ansätze zur Unterhaltung der Gebäude der unter Ziffer 5 bezeichneten Verwaltungen würde die Übertragbarkeit der Mittel herzustellen sein; nicht dagegen für die unter Ziffer 6 bezeichneten Verwaltungen.

Die früher den örtlichen Verwaltungsbehörden in Hessen erteilte Ermächtigung, sogenannte „kleine Ausbesserungen“ häufig wiederkehrender und leicht zu überwachender Art, deren ordnungsmäßige Ausführung in Arbeit und Material von den Organen der örtlichen Verwaltungsbehörden ohne Schwierigkeit beurteilt werden kann, ohne Mitwirkung des Hochbauamts ausführen zu lassen, sollte ihnen wieder zugestanden werden, da sonst ein verhältnismäßig großer Beamtenapparat mit Feststellung, Ausführung, Beaufichtigung, Abnahme und Abrechnung solcher Reparaturarbeiten befaßt wird und weil die Entlastung der Hochbauämter von allen mit den kleinen Reparaturen verbundenen Geschäften Geschäftsvereinfachung, Erparnis an Personal, sowie von Sach- (Geschäfts- und Reise-) Kosten herbeiführen wird.

Der Reichsbund der höheren Beamten an den Reichszentralrat

Der Reichsbund der höheren Beamten hat dem Reichszentralrat eine Denkschrift über die Auswirkungen der Gehaltskürzung und der Preissteigerung überreicht und gebeten, die bei der letzten Besprechung zwischen der Reichsregierung und der Beamtenchaft im Dezember vorigen Jahres vereinbarte Aussprache über die beamtenpolitische Lage baldmöglichst anzusehen. Die Denkschrift enthält reichhaltiges Material über die vom Reichsbund der höheren Beamten in den letzten Monaten in rund 130 Reichsgemeinden durchgeführte Preiskontrollen und lenkt die Aufmerksamkeit der Reichsregierung auf neuerdings wieder sehr starke Angriffe auf das Berufsbeamtentum.

Die Gehaltspfindungsgrenze

Im Reichsausschuß des Reichstages wurden unter dem Vorsitz des Abg. Dr. Landsberg (SPD.) zunächst Petitionen behandelt. Verschiedene Petitionen verlangten Herabsetzung, andere wieder Heraufhebung der Pfindungsgrenze von Lohn und Gehalt.

Der Regierungsvorsteher war der Ansicht, daß die sich widersprechenden Forderungen wohl am besten bewiesen, daß die gegenwärtig feststehende Pfindungsgrenze die richtige Mitte innehalte.

Die Petitionen wurden der Regierung als Material überwiesen.

Warnung vor dem juristischen Studium

Die Vereinigung der Vorstände deutscher Anwaltsvereine veröffentlicht folgende Warnung vor dem juristischen Studium:

„In bedrohlichem Ausmaß wächst ständig die Zahl der deutschen Rechtsanwältinnen. Von 12544 im Jahre 1915 (im alten Reichsgebiet) ist die Gesamtzahl auf 17184 am 1. Januar 1931 (im kleineren neuen Reichsgebiet) gestiegen. Sie hat sich im Jahre 1927 um 29, im Jahre 1928 um 33, im Jahre 1929 um 35 und im Jahre 1930 um 47 v. H. vermehrt. Die Linie der prozentualen Zunahme ist danach im Steigen begriffen. Ein Absinken ist um so weniger zu erwarten, als im Jahre 1930 die Zahl der an den deutschen Universitäten eingeschriebenen Studierenden der Rechts- und Staatswissenschaften über 22000, die Zahl der an den preussischen Universitäten Studierenden (ohne die Reichsausländer) über 13000 beträgt und die Zahl der Referendare in Preußen von 6642 am 1. August 1929 auf 7005 am 1. Januar 1930 und 8047 am 1. Dezember 1930 gestiegen ist. Der Bedarf der Justizverwaltungen sowie der übrigen Verwaltungen des Reiches und der Länder ist nur ein verhältnismäßig geringer. Die Wirtschaft ist infolge ihres Niederganges nicht in der Lage, den Anwärtern geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten zu bieten. Die Anwaltschaft, das Sammelbecken für die in gewaltiger Menge heranrückenden Anwärter, befindet sich selbst in einem trübsamen Zustand. Zudem ist sie schon jetzt überfüllt. Erhebliche Teile der deutschen Anwaltschaft stehen vor der Proletarisierung. Nach dem Bericht des Arbeitsamtes der Deutschen Rechtsanwaltschaft für das Jahr 1930 standen 638 Stellenangelegenheiten nur 247 Stellenangebote gegenüber. Im Jahre 1928 wurden 247, im Jahre 1929 220, im Jahre 1930 nur noch 167 Stellen durch das Arbeitsamt vermittelt, ein Beweis dafür, wie sehr die Arbeitsmöglichkeiten sich verringert haben. Im Frühling 1930 hat die Abgeordnetenversammlung des Deutschen Anwaltsvereins die Einführung des Numerus clausus und der Warteliste der Anwärter gefordert. Im Januar 1931 hat die Vereinigung deutscher Anwaltskammervorstände sich diesem Verlangen angeschlossen. Wir halten es für unsere Pflicht, erneut auf die Gefahren hinzuweisen, die der Rechtspflege und der Rechtsanwaltschaft durch den Zudrang zum juristischen Studium drohen.“

Anrechnung der Wartelistszeiten

In der Streitfrage, ob mit dem Antritt des durch die PAB. geschaffenen Fassung des § 46 W.G. wieder der alte Zustand der vollen Anrechnung der Wartelistszeiten eingetreten ist, hat unter dem 20. Februar 1931 das Reichsgericht dahin entschieden, daß die im Warteliste verbrachte Dienstzeit auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit anzurechnen ist. Wir bringen den Wortlaut des Urteils an anderer Stelle.

Verbot politischer Agitation bei der Reichsbahn

Durch eine Verfügung vom 7. Februar 1931 — 52.504. Pa — gibt die Reichsbahnhauptverwaltung folgendes bekannt: Politische Agitation kann bei der Reichsbahn im Dienst nicht geduldet werden (vgl. § 3 Ziff. 1 der Aa sowie § 3 Ziff. 16 und § 10 Abs. 1 der W.O.). Den einzelnen Beamten, Angestellten und Arbeitern ist es demnach auch untersagt, parteipolitische Zeitschriften, Tageszeitungen und Flugblätter, sei es auch nur in beschränktem Kreise, im Dienste zu verteilen oder umlaufen zu lassen, selbst wenn dabei amtliche Einrichtungen nicht benutzt werden. Der amtliche Umlauf von Tageszeitungen usw. wird hierdurch jedoch nicht berührt. — Die Herren Vorstände, Leiter der Gruppenverwaltung, Bahnen, Präsidien, Amtsleiter der Reichsbahnzentralämter werden ersucht, diese Verfügung den Beamten, Angestellten und Arbeitern in geeigneter Weise bekanntzugeben und gegen Zuwiderhandlungen einzuschreiten.

Außerdienstliche Mußfälligkeit der Militärmusiker

In den Bestimmungen des Reichswegenerministeriums über die außerdienstliche öffentliche Mußfälligkeit der Militärmusiker ist angeordnet worden, daß die Genehmigung zum Musizieren nur dann erteilt werden darf, wenn nach dem pflichtmäßigen Erlassen der Kommandure berechnete Interessen geeigneter Zivilberufsmusiker dadurch nicht geschädigt werden. In dies einwandfrei feststellen zu können, sind nach dieser Anordnung anparteiliche Behörden oder Persönlichkeiten (Bürgermeister, Ortsvorsteher, Polizei, Landrat usw.) um eine gutachtliche Äußerung zu bitten. Wenn auch anzunehmen ist, daß die für das Gutachten in Aussicht genommenen Behörden über die wirtschaftlichen Verhältnisse ihres Amtsbezirks im allgemeinen unterrichtet sind, so werden ihnen doch in der Regel die besonderen Verhältnisse der Zivilberufsmusiker nicht so bekannt sein, daß sie ohne weiteres bestätigen werden, die Interessen geeigneter Zivilberufsmusiker würden durch das beabsichtigte Musizieren nicht geschädigt werden. Der Preussische Innenminister ersucht daher durch einen Erlaß vom 24. Februar 1931 — Pd 120 — die Landräte und örtlichen Polizeiverwalter, vor der Abgabe des Gutachtens kurzer Hand bei dem zuständigen Arbeitsamt anzufragen. Den Gemeindebehörden wird empfohlen, schon im Hinblick auf die ständig steigende Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen ebenso zu verfahren.

Chemalige Beamte als Rechtsanwältinnen

Die Vereinigung der aus dem Beamtenstande hervorgegangenen Rechtsanwältinnen teilt mit: Die deutsche Rechtsanwaltschaft umfaßt unter insgesamt rund 17000 Köpfen etwa 700 frühere Beamte aus allen Zweigen des öffentlichen Dienstes, aus der Reichsverwaltung, der Landesverwaltung, den Kommunalverwaltungen, der Reichsbahn usw. In führenden Kreisen der Rechtsanwaltschaft ist neuerdings ernstlich der Plan erteilt, die weitere Zulassung früherer Beamten zur Rechtsanwaltschaft zu sperren. Die aus dem Beamtenstande stammenden Rechtsanwältinnen in Deutschland haben sich demgegenüber im Rahmen der allgemeinen Anwaltschaft zu einer losen Vereinigung zusammengeschlossen, um das Prinzip der offenen Tür, das einen wichtigen Gruppenpfeiler der deutschen Rechtsanwaltschaft darstellt, auch zugunsten der früheren Beamten zu wahren und, soweit erforderlich, auch in sonstigen Fragen die besonderen Interessen der früheren Beamten der allgemeinen Anwaltschaft zu pflegen und zur Geltung zu bringen. Das Büro der Vereinigung befindet sich: Berlin-Konietempelhof, Kaffektorps 133.